

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 12. Juni 2014

Nr. 52/2014

---

## Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung für das  
Fach Französisch im Bachelorstudium  
für das  
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
sowie Berufskollegs  
der  
Universität Siegen  
Vom 26. Mai 2014**

**Fachspezifische Bestimmung für das  
Fach Französisch im Bachelorstudium  
für das  
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
sowie Berufskollegs  
der  
Universität Siegen**

Vom 26. Mai 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 723), hat der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte
- § 4 Auslandsaufenthalt
- § 5 Studiumumfang
- § 6 Modularisierung und Leistungspunkte
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen, Leistungspunkte
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Studienverlaufspläne
- § 11 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachspezifische Bestimmung gilt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse**

- (1) Zugang zum Bachelorstudiengang erhält, wer die Zugangsvoraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen erfüllt.
- (2) Für den zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierenden Bachelorabschluss werden für das Unterrichtsfach Französisch Sprachkenntnisse in Latein (Latinum) verlangt (vgl. Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt §§ 4, 11). Es wird empfohlen, sich die erforderlichen Sprachkenntnisse möglichst bereits vor Beginn des Bachelorstudiums anzueignen.
- (3) Spezifische Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium im Fach Französisch sind Spanischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis wird in der Regel mit dem Abiturzeugnis erbracht. Anderenfalls erfolgt der Nachweis über die Vorlage entsprechender Sprachzertifikate.

## **§ 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte**

- (1) Die Studienziele und -inhalte orientieren sich an den grundlegenden allgemeinen und fachspezifischen berufsbezogenen Kompetenzen, so wie sie in den Vorgaben der KMK (2010) formuliert sind.
- (2) Der Bachelorstudiengang im Lehramt Französisch an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs zielt vor diesem Hintergrund auf die Vermittlung von Grundlagenwissen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Fähigkeiten. Angestrebt werden vor allem:
  - Kenntnisse von Theorien und Methoden zur Beschreibung und Analyse von Literatur, Kultur, Sprache, Spracherwerb und Fremdsprachenunterricht sowie die Fähigkeit, die relative Reichweite theoretischer Ansätze zu erkennen und die Ansätze den jeweiligen Erklärungs- und Handlungszielen entsprechend zu nutzen;
  - Kenntnisse der kommunikativ-ästhetischen Strategien und historischen, politischen und gesellschaftlichen Entstehungs- und Rezeptionsbedingungen von Medien, literarischen Texten und kulturellen Phänomenen des frankophonen Kulturraums;
  - die Fähigkeit, Strukturen der französischen Sprache und Bedingungen ihrer Verwendung in vielfältigen sozialen Kontexten systematisch zu beschreiben – auch im Kontrast zu anderen Sprachen – sowie Bedingungen und Prinzipien sprachlicher Variation zu erkennen;
  - die Fähigkeit, auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Französischunterrichts den Einfluss altersgemäßer Fremdsprachenlehr- und -lernformen auf das Fremdsprachenlernen kritisch zu reflektieren;
  - die Fähigkeit, sprachliche Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern zu analysieren und den Stand der Entwicklung ihrer fremdsprachlichen Kompetenz systematisch zu erheben;
  - die Fähigkeit, die französische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert – auf B2-Niveau – verstehen, sprechen und schreiben zu können;
  - die Fähigkeit, sich auf der Grundlage der genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in neue Problemstellungen einzuarbeiten, und neue Wissensgebiete zu erschließen.

## **§ 4 Auslandsaufenthalt**

Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung der Masterprüfung ist ein dreimonatiger Aufenthalt im französischsprachigen Ausland nachzuweisen (vgl. Fachspezifische Bestimmungen für das Masterstudium im Lehramt Französisch, § 4). Dieser Auslandsaufenthalt sollte möglichst während des Bachelorstudiums oder im Anschluss daran, noch vor Beginn des Masterstudiums, stattfinden. Studierende mit zwei modernen Fremdsprachen müssen Auslandsaufenthalte gemäß § 3 der Ordnung über den Zugang zum Masterstudiengang im Lehramt absolvieren. Im Ausland erbrachte Studien- und / oder Prüfungsleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Studienumfang**

Der Umfang des Bachelorstudiums für das Lehramt Französisch an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs beträgt 34 SWS und 69 Leistungspunkte (LP).

Das Fach Französisch setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Literatur- / Medienwissenschaft (LitMed)
- Kulturwissenschaft (Kult)
- Linguistik (Ling)
- Fachdidaktik (FD)
- Sprachpraxis (SP)

Die Studienanteile verteilen sich wie folgt auf diese Teilbereiche:

**Verteilung SWS und LP im Bachelorstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs:**

	LitMed	Kult	Ling	FD	SP	Summe
<b>SWS Ba-</b> <b>chelor</b>	4	10	4	4	12	34
<b>LP Bachelor</b>	9	21	9	9	21	69

**§ 6**  
**Modularisierung und Leistungspunkte**

Nr. BA-Frz- GymGe/B K	Modultitel	SL <sup>1</sup>	PL <sup>2</sup>	Empf. Fachse- mester	SWS	LP	Voraus- setzun- gen
<b>1</b>	<b>Basismodul Literatur- /Medienwissenschaft</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1.-2.</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>-</b>
1.1	Einführung in die Französische Literatur- und Medienwissenschaft	1	-	1.	2	3	
1.2	Vertiefung Französische Literatur- und Medienwissenschaft	1	-	2.	2	3	
1.3	Eine Prüfungsleistung in 1.2 (zu 1.1 und 1.2)		1	2.		3	
<b>2</b>	<b>Basismodul Kulturwissen- schaft</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>3.-4.</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	
2.1	Französische Kulturwissen- schaft Literatur/Medien	1	-	3.	2	3	
2.2	Französische Kulturwissen- schaft Linguistik	1	-	4.	2	3	
2.3	Eine Prüfungsleistung in 2.1 oder 2.2		1	4.		3	
<b>3</b>	<b>Basismodul Linguistik<sup>4</sup></b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1.-3.</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>-</b>
3.1	Einführung in die Linguistik des Französischen	1	-	1.	2	3	
3.2	Vertiefung Linguistik des Französischen	1	-	2.	2	3	
3.3	Eine Prüfungsleistung in 3.2 (zu 3.1 und 3.2)		1	3.		3	
<b>4</b>	<b>Aufbaumodul Fachwissen- schaften</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>5.-6.</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	
4.1	Aufbau Linguistik des Fran- zösischen	1	-	5.	2	3	Modul 3
4.2	Aufbau Französische Litera- tur-/ Medienwissenschaft	1	-	5.	2	3	Modul 1
4.3	Aufbau Französische Kultur- wissenschaft Litera- tur/Medien oder Aufbau Französische Kulturwissen- schaft Linguistik	1		6.	2	3	Modul 2
4.4	Eine Prüfungsleistung in 4.1 oder 4.2 oder 4.3		1	6.		3	
<b>5</b>	<b>Basismodul Fachdidaktik</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>3.-5.</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>-</b>
5.1	Konzepte und Bedingungen für die Planung von Franzö- sischunterricht	1	-	3.	2	3	
5.2	Lernende und Lernkontexte	1	-	4.	2	3	
5.3	Eine Prüfungsleistung in 5.2	-	1	5.	-	3	
<b>6</b>	<b>Basismodul Sprachpraxis</b>	<b>3</b>	<b>-</b>	<b>1.-3.</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>-</b>
6.1	Grammaire 1	1	-	1.	2	3	
6.2	Conversation	1	-	2.	2	3	

Nr. BA-Frz- GymGe/B K	Modultitel	SL <sup>1</sup>	PL <sup>2</sup>	Empf. Fachse- mester	SWS	LP	Voraus- setzun- gen
6.3	Traduction 1	1	-	3.	2	3	
<b>7</b>	<b>Aufbaumodul Sprachpraxis</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>4.-6.</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>Modul 6</b>
7.1	Traduction 2	1		4.	2	3	
7.2	Civilisation française	1		5.	2	3	
7.3	Grammaire 2	1		6.	2	3	
7.4	Eine Prüfungsleistung in 7.3 (zu 7.1, 7.2 und 7.3)		1	6.		3	
<b>8</b>	<b>Bachelorarbeit</b>		<b>1</b>	<b>6.</b>		<b>8</b>	<b>Vgl. § 8</b>

<sup>1</sup> SL = Studienleistung

<sup>2</sup> PL = Prüfungsleistung

### § 7

#### Studien- und Prüfungsleistungen, Leistungspunkte

Siehe § 8 der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

### § 8

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Vor der Zulassung zur Bachelorarbeit sollen mindestens zwei Drittel der Leistungspunkte des Bachelorstudiums im Fach Französisch erworben sein. Außerdem sollen eine wissenschaftliche Hausarbeit im Fach Französisch erfolgreich geschrieben, ein Sprachpraxismodul und das Modul, auf das sich die Bachelorarbeit bezieht, erfolgreich absolviert sein.

### § 9

#### Bachelorarbeit

Wird die BA-Arbeit im Fach Französisch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 8 LP. Inhaltlich bezieht sie sich auf die Fachwissenschaften. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Auf Wunsch des/ der Studierenden kann die Bachelorarbeit auch in französischer Sprache verfasst werden.

### § 10

#### Studienverlaufspläne

Verbindlichkeit:

Der Studienverlaufsplan stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar.

Die Wahlfreiheit der Studierenden ist dadurch insoweit eingeschränkt, als die jeweiligen Modulelemente verbindlich nur in den angegebenen Winter- bzw. Sommersemestern angeboten werden (gerade Zahl= Sommersemester; ungerade Zahl = Wintersemester). Grundsätzlich werden alle Modulelemente mindestens jährlich, aber nicht unbedingt jedes Semester angeboten.

### Bachelor Französisch Lehramt GymGe/BK

Studien-jahr	Semester	LitMed	Kult	Ling	Lit-Med/Kult/Lin-g	FD	SP	SWS	LP's LA Fran-zösisch GymGe/BK (Studienjahr)
1	1	WiSe	M 1.1 (3 LP)		M 3.1 (3 LP)		M 6.1 (3 LP)	6	9
	2	SoSe	M 1.2 (3 LP) + PL <sup>1</sup> M 1.3 (3 LP)		M 3.2 (3 LP)		M 6.2 (3 LP)	6	12
2	3	WiSe		M 2.1 (3 LP)	PL <sup>1</sup> M 3.3 (3 LP)	M 5.1 (3 LP)	M 6.3 (3 LP)	6	12
	4	SoSe		M 2.2 (3 LP) + PL <sup>1</sup> M 2.3 (3 LP)		M 5.2 (3 LP)	M 7.1 (3 LP)	6	12
3	5	WiSe			M 4.1 (3 LP) + M 4.2 (3 LP)	PL <sup>1</sup> M 5.3 (3 LP)	M 7.2 (3 LP)	6	12
	6	SoSe			M 4.3 (3 LP) + PL <sup>1</sup> M 4.4 (3 LP)		M 7.3 (3 LP) + PL <sup>1</sup> M 7.4 (3 LP)	4	12
			M 8 Bachelorarbeit (8 LP)						0
								34	69 + 8 LP BA-Arbeit

<sup>1</sup> PL = Prüfungsleistung

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) § 2 Abs.2 gilt nicht für Studierende, die ihr Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen und innerhalb der 1,5 fachen Regelstudienzeit bis einschließlich Wintersemester 2015/2016 abgeschlossen haben. Sie haben die entsprechenden Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.
- (2) Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrats vom 14. April 2014.

Siegen, den 26. Mai 2014

Der Rektor  
gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)